



Dezernat, Dienststelle
IV/51

Freigabedatum 25.04.2023

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Projekte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Teilplan 0604, hier: Mittelfreigabe der im Rahmen des 2. VN Verwaltung zugesetzten Konnexitätsausgleichsmittel

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss Finanzausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	02.05.2023
Finanzausschuss	15.05.2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Unterstützung der Einrichtungen der Jugendförderung gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII und § 16 h SGB II bei der Erstellung und Fortschreibung von Kinderschutzkonzepten im Vorgriff auf die Vorlage des Kinderschutzentwicklungsplanes und durch entsprechende Fortbildungsangebote.

Der Jugendhilfe- und der Finanzausschuss beschließen die Freigabe der im Rahmen des Konnexitätsausgleichs im Zuge des Landeskinderschutzgesetzes bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.500.000 Euro zur Refinanzierung wahrgenommener Aufgaben im Kinderschutz.

den jugendpädagogischen Einrichtungen und Projekten. Es handelt sich hierbei um die haushaltsrechtlich notwendige Freigabe der im Rahmen des oben näher erläuterten Konnexitätsausgleichs freiwerdenden und befristet zur Verfügung stehenden Mittel.

Im Hinblick auf den Kinderschutz wird dies wie folgt fachlich flankiert:

1. Kinderschutz-Vereinbarungen & institutionelle Schutzkonzepte

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie nimmt gegenüber rund 130 Trägern und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als öffentlicher Träger der Jugendhilfe eine koordinierende und überwachende Funktion ein. Für die vielfältigen Aufgabenfelder der §§ 11 bis 14 SGB VIII und des § 16 h SGB II obliegt es der Jugendverwaltung, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz vorgeschriebene Verankerung und Umsetzung des Kinderschutzes in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe sicherzustellen.

Im Rahmen der Erweiterungen des Bundeskinderschutzgesetzes nach §§ 8a und 72 a SGB VIII wurden bereits seit 2012 Kinderschutz-Vereinbarungen sowie seit 2015 die Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten mit den Trägern und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendberufshilfe sowie kultur- und medienpädagogischen Einrichtungen umgesetzt. Qualitätssichernd sind die bestehenden Kinderschutzkonzepte fortzuschreiben bzw. in einigen Bereichen neu zu erstellen.

2. Fortbildungsangebote

Durch ein aktualisiertes Angebot von Fortbildungen zur Kompetenzentwicklung zur Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie für Träger und Ihre Mitarbeitenden der Angebote der Jugendförderung kann sichergestellt werden, dass allerorts die fachliche Kompetenz besteht, Schutzkonzepte zu erstellen. Auf das Kinderschutzgesetz abgestimmte Fortbildungsangebote sind zu etablieren und in 2023 flächendeckend zu forcieren, die das weitere Verständnis des Nutzens von Schutzkonzepten bei den genannten Zielgruppen schärfen und die fortlaufende Aktualisierung trägerseits ermöglichen. In diesem Zuge wird in Wirksamkeitsdialogen, Fachgesprächen etc. mit Trägern und Einrichtungen im Rahmen der kommunal geförderten Angebote der Jugendförderung ein größerer Fokus auf die Thematik des Kinderschutzes und die Notwendigkeit der Anwendung und fortlaufende Anpassung der jeweiligen institutionellen Schutzkonzepte gelegt.

Der Kinderschutz wird somit über Fortbildung, Beratung, Abstimmung und fachpädagogische Begleitung seitens der Jugendverwaltung qualitativ verbessert und gemäß fester formalisierter Strukturen bearbeitet und standardisiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Angebote der Jugendförderung bedarfsgerechte Präventionsstrategien beinhalten, die neben dem intervenierenden Kinderschutz eine wichtige Säule im Schutzgefüge junger Menschen darstellen und frühzeitig und nachhaltig bereitgestellt werden.

Daher wird die Freigabe der Mittel für den Teilplan 0604 bereits jetzt erbeten.